



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	19.01.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.01.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO SächsBauO		
Bereits gefasste Beschlüsse	87/09/91 114/09 09/2012 029/2017	Gestaltungssatzung Änderungssatzung zu § 8 Dachaufbauten Änderungssatzung zu § 21 Werbeanlagen Satzung über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Zittau (Gestaltungssatzung)	
Aufzuhebende Beschlüsse	keine		

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	keine	keine	keine

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Zittau (Gestaltungssatzung) der Stadt Zittau ist mit der Bekanntmachung am 20.04.2017 in Kraft getreten.

Die nun für die §§ 6 und 16 der Gestaltungssatzung vorgesehene Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen im Geltungsbereich der Satzung sollen die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen neu regeln. Anlass dazu ist der steigende Bedarf an erneuerbaren Energien.

Mit der Änderung des § 6 sollen vorgegebene historische Dachziegelformate mit der Option auf Solarziegeldeckungen ergänzt werden. Diese Dacheindeckungen sollen zugelassen werden, insoweit diese sich in Format und Größe in die Umgebung einordnen.

Des Weiteren soll die Änderung zur Prüfung anregen, ob rückwärtige Anbauten mit Flachdach mit einer Solaranlage bebaut werden können. Eine Begrünung dieser Dachflächen ist als gleichwertig anzusehen.

In der aktuellen Fassung des § 16 der Gestaltungssatzung sind Solaranlagen „nur zulässig, wenn sie dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung gestalterisch untergeordnet sind und das Bild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeinträchtigen.“

Diese Einschränkungen sollen im Rahmen der Änderung der Gestaltungssatzung weitgehend gelockert werden. Lediglich eine Zerstückelung der Solaranlagenfläche auf dem Dach soll auch weiterhin vermieden werden. Eine Einzelfallprüfung bleibt vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Zittau (Gestaltungssatzung) gemäß Anlage.